Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 336. Sonntag den 2. December 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Bei der am 29. und 30. November a. c. stattgefundenen Stadtverordnetenerwahl haben die nachverzeichneten Herren die beigesetzten Stimmen erhalten:

A. In der Classe der Ansässigen:

1)	**Schill, Otto,** Dr. jur. und Rechtsanwalt	3651 Stimmen,
2)	**Meißner, Otto Heinrich,** Drogist	3645 "
3)	**Wagner, Carl Ludwig,** Zimmermeister	3643 "
4)	**Deißner, Aug. Wilh.** (Gerhard & Heu), Kaufmann	3632 "
5)	**Pommer, Emil Max,** Architekt	3630 "
6)	**Seemann, E. A.,** Buchhändler	3630 "
7)	**Swiderski, Otto Ludw. Ph.,** Maschinenfabrik.	3630 "
8)	**Fischer, Carl Herm. Bernh.,** Dr. jur. und Finanzassessor	3629 "
9)	**Laue, Friedrich Eduard,** Fleischermeister	3622 "
10)	**Wagner, Gust. Emil** (C. H. Wagner & Sohn), Spielwarenhändler	3617 "
11)	**Wilhelmy, Emil Otto,** Klempnerobermeister	3595 "
12)	**Freytag, C. E.,** Rechtsanwalt	1960 "
13)	**Rothes, C.,** Dr. phil. und Baurath	1955 "
14)	**Freyer, J. G.,** Lehrer	1952 "
15)	**Werner, C. A.,** Tischlermeister	1952 "
16)	**Seidel, B. E.,** Maurermeister	1946 "
17)	**Johannes, A. Chr. H. F.,** Privatmann	1945 "
18)	**Streubel, F. E.,** Fleischermeister	1944 "
19)	**Wenzel, E. F.,** Dr. med. und Professor	1942 "
20)	**Fischer-Brill, P. G. A.,** Kaufmann	1940 "
21)	**Hartmann, L. W. A.,** Tapezierer	1940 "
22)	**Spanier, A. W.,** Uhrgehäusemacher	1926 "

B. In der Classe der Unansässigen:

1)	**Hager, Gust. Ad.,** Kaufmann	3645 Stimmen,
2)	**Neckelein, Carl Gustav,** Architekt	3642 "
3)	**Arndt, Wilh. Ferd.,** Dr. phil. u. Professor	3636 "
4)	**Ehmig, Max Adalb.,** Steinmetzmeister	3634 "
5)	**Schönlich, Wilh. Rob. Paul,** Bankbeamter	3632 "
6)	**Tuszmann, Carl Aug.** (Heinrich & Lange), Kaufmann	3632 "
7)	**Rostock, Georg Paul Wilh.,** Kaufmann	3630 "
8)	**Zehn, Heinr. Aug. Wilh.,** Schornsteinfegermeister	3623 "
9)	**Landenheim, Karl Emil,** Kohlenhändler	3621 "
10)	**Jerusalem, Traug. Rud.,** Dr. jur. u. Direct.	3618 "
11)	**Hartsch, M. A.,** Landgerichtsdirector	1987 "
12)	**Löwe, H. A.,** Oberpostsecretair	1946 "
13)	**Francke, C. M.,** Rechtsanwalt	1944 "
14)	**Fleischer, S.,** Kaufmann	1941 "
15)	**Ehert, A. P.,** Maschinenfabrikant	1940 "
16)	**Wolf, F. A.,** Fuhrwerksbesitzer	1940 "
17)	**Teichmann, Th.,** Mechaniker und Photograph	1938 "
18)	**Tix, P.,** Rechtsanwalt	1935 "
19)	**Tinkel, F. A. G.,** Kaufmann und Lithograph	1935 "
20)	**Indinger, J. H.,** Schuhmachermeister	1933 "

Da in der Classe der Ansässigen 11 und in der der Unansässigen 10 Ersatzmänner zu wählen waren, sind die unter A 1 bis mit 11 und unter B 1 bis mit 10 verzeichneten Herren als zu Stadtverordneten gewählt zu betrachten.

Leipzig, am 1. December 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. R.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, am 5. December 1883, Abends 6½ Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Wahl von zwei unbesoldeten Stadträthen.
II. Bericht des Bauausschusses über Einführung der Wasserleitung in einen Theil der Straße B des Langkammer-Frege'schen Bebauungsplanes.
III. Bericht des Bau- und Oekonomieausschusses über Regulirung der Flucht- und Grenzlinie auf der östlichen Seite der Eisenbahnstraße.
IV. Bericht des Finanzausschusses über a. den Beschluß der Kirchenvorstände wegen Ueberlassung des Landesgefangbuches an Unbemittelte; b. anderweite Unterbringung der II. Polizeiwache.
V. Bericht des Stiftungs- und Oekonomieausschusses über Feststellung des pensionsberechtigten Diensteinkommens des Inspectors und des Todtengräbers des nördlichen Friedhofs.
VI. Bericht des Stiftungsausschusses über Erlaß einer von Frau verehel. Schmalstich verwirkten Conventionalstrafe.
VII. Bericht des Oekonomieausschusses über a. Pflasterung eines Tractes der Hillerstraße mit Schlackensteinen, b. Erlaß einer von dem verstorbenen Maurermeister Herrn Köhler verwirkten Conventionalstrafe; c. Herstellung der verlängerten Hohen Straße und des Brückenüberbaues.
VIII. Bericht des Oekonomie- und Bauausschusses über Herstellung einer Parkanlage auf dem Platze vor der VI. Bürgerschule.
IX. Bericht des Oekonomie- und Finanzausschusses über die Abrechnung, betr. den Neubau des Kuhstalles im Rittergute Cunnersdorf.
X. Bericht des Oekonomie-, Bau- und Finanzausschusses über Aufstellung des Siegesdenkmales auf dem nördlichen Theile des Marktes.

Bekanntmachung.

Nachdem wir beschlossen haben, die **Lößniger Ziegelei** zu verpachten, machen wir andurch bekannt, daß die Pachtbedingungen auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, zur Einsichtnahme ausliegen, und fordern Pachtlustige auf, ihre Offerten bis zum 10. December d. J. Abends 6 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift Lößniger Ziegelei bei der Auskultatur des Rathhauses einzureichen.

Leipzig, am 27. November 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stieß.

Nicolaigymnasium.

Anmeldungen für die unterste Classe (Sexta) nimmt der Unterzeichnete am 3., 4., 6. und 7. December 12—1 Uhr in seinem Dienstzimmer entgegen. Anmeldungsformulare sind durch den Hausmann der Schule, H. Eibner, zu erhalten.

Leipzig, den 27. November 1883. **Dr. Th. Vogel.**

Regulativ,
die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Leipzig betreffend.

An Stelle der bisher für die Stadt Leipzig bestandenen, in der Bekanntmachung des Polizeiamts vom 7. Mai 1872 zusammengestellten, „die An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Dienstboten und Fremden, die Einreichung der Legitimationen und die Erhebung der Anmeldescheine" betreffenden Bestimmungen treten vom **1. December 1883** an die nachstehenden Vorschriften dieses Regulativs:

A) Die bleibenden Einwohner betr.

§. 1. Jeder, welcher in Leipzig anzieht, um hier sich bleibend niederzulassen, ist, soweit nicht der in §. 4 dieses Regulativs vorgesehene Ausnahmefall vorliegt, verpflichtet, seinen Aufenthalt und die Wohnung, die er genommen, beim Meldeamt des Polizeiamts, Abtheilung I. anzuzeigen und sich hierbei über seine Reichs- und Staatsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Leipzig in gehöriger Weise, wie durch Reisepaß, Führungszeugniß, Verhaltlichein, Abzugsattest oder auch durch andere seine Berechtigung zum hiesigen Aufenthalte ergebende Legitimationspapiere, wie Bürgerrichein, Bestallungsdecret, Vocation, Geburtsschein, Taufzeugniß ꝛc. auszuweisen. Militairpflichtige, bez. den Mannschaften des Beurlaubtenstandes angehörige Personen haben die in den einschlagenden Militairgesetzen vorgeschriebenen Nachweise beizubringen.

§. 2. Die **Anmeldung** hat innerhalb einer Frist von **drei Tagen**, vom Tage der Niederlassung oder des Beziehens der ermietheten Wohnung an gerechnet, persönlich oder durch Ausfüllung und Abgabe des beim Meldeamt sowie bei allen Polizeibezirkswachen unentgeltlich zu erlangenden Meldeformulars zu erfolgen.

§. 3. Die Anmeldung ist zugleich mit auf diejenigen Familienglieder, wie Ehefrauen, leibliche, adoptirte oder sonst angenommene Kinder, welche mit dem Familienhaupte zusammenwohnen und eigne Selbstständigkeit noch nicht erlangt haben, zu erstrecken.

Die Meldepflicht bezüglich dieser Personen liegt dem Familienhaupte ob.

§. 4. Active Militairpersonen, welche hier in Gebäuden Wohnung nehmen, die dem Militaircommando unterstehen, sind von der §. 1 gedachten Meldepflicht befreit. Mannschaften des Beurlaubtenstandes (worunter jedoch Reservisten und Landwehrleute nicht mit begriffen), welche Privatquartiere beziehen, unterliegen zwar der Meldepflicht; doch bedarf es bezüglich ihrer der Ausstellung von Wohnungsmeldescheinen (vgl. §. 5) nicht.

§. 5. Ueber jede erfolgte Anmeldung wird ein **Wohnungsmeldeschein** gegen eine Gebühr von 50 ₰ ausgestellt.

Der einem Familienhaupte ausgestellte Meldeschein erstreckt sich zugleich auf die in §. 3 gedachten Familienglieder. Haben Letztere durch Verheirathung oder Erreichung eines eigenen Berufs oder Gewerbes eine selbstständige Lebensstellung erlangt, so sind dieselben gehalten, sich einen auf ihre Person lautenden besonderen Meldeschein zu lösen.

Mit Abforderung solcher Gebühren zu verschonen sind völlig Unbemittelte, insbesondere Almosenempfänger.

§. 6. Jede später in dem Aufenthalte hiesiger Einwohner eintretende Veränderung ist gleichfalls innerhalb einer Frist von **drei Tagen**, und zwar der gänzliche Wegzug aus hiesiger Stadt beim Meldeamt Abth. I., der bloße Wohnungswechsel innerhalb der Stadt aber dann, wenn die aufgegebene Wohnung in der inneren Stadt gelegen, bei obengedachter Stelle, andernfalls bei derjenigen Polizeiwache, zu deren Bezirk diese Wohnung gehört, durch Ausfüllung und Abgabe der an diesen Stellen unentgeltlich zu habenden Meldeformulare und unter gleichzeitiger Ueberreichung des ausgestellt gewesenen Wohnungsmeldescheins durch den Meldepflichtigen anzuzeigen.

§. 7. Im Falle eines **Wohnungswechsels** innerhalb der Stadt ist für die Anmeldung der neuen Wohnung eine Gebühr von 25 ₰ zu entrichten. Befreit von dieser Gebühr sind die in §. 5 Abs. 3 genannten Personen.

Die bloße **Wohnungsabmeldung** im Falle des Wegzugs von hier, mit der also eine neue **Wohnungsanmeldung** nicht verbunden ist, erfolgt gebührenfrei.

§. 8. Die Wohnungsmeldescheine der hiesigen bleibenden Einwohner sind von den zur Lösung derselben verpflichteten Personen auf Verlangen sowohl dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, als auch dem etwa revidirenden Polizeibeamten jederzeit vorzuzeigen.

§. 9. **Die Vermiether von Wohnungen oder Quartiergeber** sind in allen Fällen für die pünctliche Wohnungs-An- und -Abmeldung ihrer Abmiether sowie aller derjenigen Personen, welche zum Hausstande derselben zählen, **mitverantwortlich** und haben dieselben nöthigenfalls hierin zu vertreten.

Kann der Vermiether von dem Abmiether den Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erlangen, so genügt Ersterer der ihm obliegenden Verpflichtung, wenn er hierüber binnen 3 Tagen von Ablauf der dreitägigen Meldefrist an beim Meldeamt Anzeige macht.

B) Die Fremden betr.

§. 10. **Als Fremde** in Leipzig sind im Allgemeinen alle Diejenigen zu betrachten, welche sich zwar längere oder kürzere Zeit hier aufhalten, nicht aber ihren **wesentlichen Wohnsitz** hier haben.

Es sind daher außer den Gasthaus- und Herbergsfremden, den Messfremden und den sogenannten Besuchsfremden namentlich hierher zu rechnen:

Besucher von Unterrichtsanstalten, Conservatoristen, Studenten und sogenannte Hörer an der Universität, Erzieherinnen, Bonnen, Kindergärtnerinnen, Gesellschafterinnen und dergl.

§. 11. Jeder in einem **Gasthofe** oder in einem mit **Herbergsberechtigung** versehenen ähnlichen Etablissement einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber, **und zwar falls er vor 8 Uhr Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, andernfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr** beim Meldeamt des Polizeiamts Abth. II. schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in **Begleitung** des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen.

Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 12. Die Inhaber von Gasthöfen oder mit Herbergsberechtigung versehenen Etablissements haben nach einem bestimmten Schema **Fremdenbücher**, welche vom Polizeiamt zu entnehmen sind, zu führen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die bei ihnen einkehrenden Fremden in denselben ordentlich eingetragen werden. Der Eintrag in die Fremdenbücher hat von den Wirthen oder deren Stellvertretern, und zwar **vor Abgabe des Meldezettels an das** Meldeamt zu geschehen.

Die Meldezettel der **in den Gasthäusern einkehrenden Fremden sind von den letzteren eigenhändig auszufüllen und zu diesem Behufe von den Wirthen den Fremden vorzulegen.**

Den revidirenden Polizeibeamten ist die Einsicht in die Fremdenbücher jederzeit unweigerlich zu gestatten, und sind insbesondere die in den sogenannten Herbergen zu haltenden Fremdenbücher alltäglich ein Mal der betreffenden Polizeibezirkswache zur Einsichtnahme mitzutheilen.

§. 13. Die in Privathäusern absteigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde**, sind, sobald sie länger als 3 Tage hier verweilen, spätestens am 4. Tage von erfolgter Ankunft an vom Quartierwirth beim Meldeamt Abth. II. oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Quartier nehmenden Messfremden jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleiben, und zwar binnen 24 Stunden von der Ankunft an beim Meldeamt Abth. II. zu geschehen.

In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Messfremden binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsänderung an zu bewirken.

§. 14. Beabsichtigt ein Fremder **länger als drei Tage** hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines für die Zeit des Aufenthalts vom Meldeamt Abth. II. ausgestellten **Meldescheins**. Nach Ablauf der auf dem Meldeschein bemerkten Gültigkeitsdauer ist, dafern der Fremde noch weiter hier verweilen will, beim Meldeamt um Verlängerung des Scheines nachzusuchen.

Die Quartierwirthe sind dafür, daß dieser Bestimmung allenthalben nachgegangen werde, **mitverantwortlich**.

§. 15. Insbesondere bedürfen eines solchen Meldescheins die in §. 10 aufgeführten, längere Zeit hier bleibenden Fremden.

Es leiden auf letztere Kategorien von Fremden die **Bestimmungen** in §. 6 analoge Anwendung.

§. 16. Bei den nur einen Monat oder weniger sich hier aufhaltenden Fremden bedarf es in der Regel der Vorzeigung oder Niederlegung einer Legitimation nicht, doch bleibt der Fremde jederzeit verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Fremde, welche länger hier verweilen wollen, haben sich in der Regel in ähnlicher Weise zu legitimiren, wie dies in §. 1 bezüglich der Einwohner vorgeschrieben ist.

§. 17. Für Ausstellung eines Meldescheins ist eine Gebühr von 50 ₰, für die Verlängerung eines solchen die Gebühr von 25 ₰ zu entrichten.

Im Uebrigen erfolgen die An- und Abmeldungen der Fremden gebührenfrei.

§. 18. Für rechtzeitige An- und Abmeldung der Fremden haften nicht nur diese selbst, sondern auch die betreffenden **Quartierwirthe**, welche Fremde bei sich aufnehmen.

§. 19. Die Studirenden der Universität, soweit dieselben beim Königlichen Universitätsgerichte immatriculirt sind, sind von der Verbindlichkeit zu weiterer Anmeldung beim Meldeamt befreit, es liegt vielmehr die Verpflichtung zu dieser Anmeldung bezüglich der Genannten lediglich den betreffenden Quartierwirthen ob. Der Ausstellung von Wohnungsmeldescheinen für solche Studirende bedarf es nicht.

C) Die Gehülfen und Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes betr.

§. 20. Für [illegible] Gehülfen und Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes, welche hier in Beschäftigung treten und nicht etwa als blos durchreisende Fremde den Bestimmungen sub B unterliegen, besteht eine besondere Abtheilung des Meldeamtes (Abth. III.). Im Allgemeinen und soweit nicht nachstehend etwas Besonderes bestimmt ist, finden auch auf diese Personen die Vorschriften sub A analoge Anwendung.

§. 21. Zugereiste, hier Arbeit suchende **Gewerbsgehülfen** sind verpflichtet, sobald sie **länger als 24 Stunden** hier verweilen wollen, und zwar in der Regel unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere, einen **Meldeschein** zu lösen. Haben sie in hiesiger Stadt Arbeit gefunden, so haben sie dies nebst Angabe der Wohnung im Meldeamt Abth. III. anzuzeigen und zwar binnen 24 Stunden.

Binnen gleicher Frist hat die Anmeldung etwaigen Wohnungs- oder Conditionswechsels, sowie die Abmeldung im Falle des gänzlichen Verlustes der Arbeit oder des Wegzugs zu geschehen.

§. 22. Die Quartierwirthe sind für Einhaltung obiger Bestimmungen in jedem Falle **mitverantwortlich**.

D) Die Dienstboten betr.

§. 23. Jeder Dienstbote, welcher **hier anzieht**, ist verpflichtet, seinen Aufenthalt und Dienst beim Meldeamt Abth. IV. anzuzeigen und sich hierbei in ausreichender Weise über seine Person und sein Verhalten vor seinem Herzuge auszuweisen. Besitze der Dienstbote bereits ein Dienstbuch, so hat er dasselbe bei der Anmeldung vorzulegen.

Der Dienstbote hat die Anmeldung innerhalb einer Frist von **3 Tagen**, vom Dienstantritt an gerechnet, persönlich und unter Beibringung einer von der Dienstherrschaft auszustellenden **Dienstantrittsbescheinigung** zu bewirken.

Der angemeldete Dienstbote erhält einen **Anmeldeschein** ausgefertigt, für welchen eine Gebühr von 50 ₰ zu entrichten ist.

§. 24. **Verändern** Dienstboten ihren hiesigen Dienst oder Aufenthalt, so haben sie Solches gleichfalls und zwar, wenn ihr bisheriger Aufenthalt in der inneren Stadt gewesen, beim Meldeamt Abth. IV., andernfalls bei der betreffenden Polizeibezirkswache anzuzeigen. Im Falle gänzlichen Wegzugs aus hiesiger Stadt ist die Anmeldung ausschließlich beim Meldeamt selbst zu bewirken.

Auch diese Anzeigen haben binnen **dreitägiger** Frist von der geschehenen Veränderung an und zwar unter Rückgabe des Meldescheins und unter Vorlegung des Dienstbuchs, sowie im Falle anderweiter Vermiethung auch einer neuen Dienstantrittsbescheinigung zu geschehen.

§. 25. Für die beim Dienstwechsel den Dienstboten auszustellenden **anderweiten Meldescheine** ist eine Gebühr von 25 ₰ zu entrichten.

Für Dienstabmeldungen im Falle des Wegzugs von hier oder bei gänzlicher Aufgabe des Dienstverhältnisses, also ohne Ausstellung eines neuen Meldescheines, wird keine Gebühr erhoben.

§. 26. Die Dienstherrschaften sind für die rechtzeitige An- und Abmeldung der Dienstboten **mitverantwortlich**. Dieselben können an Stelle der Letzteren die Anmeldung, sofern der Dienstbote nicht zum ersten Male in hiesiger Stadt zur Anmeldung kommt, sowie die Abmeldung selbst bewirken.

§. 27. Dienstboten, welche nach Beendigung des einen Dienstes nicht sofort einen neuen Dienst antreten, aber bis zum Antritt eines solchen in hiesiger Stadt sich aufhalten wollen, haben bei der Abtheilung IV. des Meldeamtes einen besonderen **Wohnungsmeldeschein** gegen eine Gebühr von 25 ₰ zu lösen. Dergleichen Dienstboten ohne einen solchen Meldeschein bei sich aufzunehmen ist Jedermann untersagt. Dienstboten, welche in hiesiger Stadt überhaupt noch keinen Dienst gehabt haben, sondern hierher kommen, **um sich erst einen Dienst zu suchen**, unterliegen bis zum Antritt des ersten Dienstes den bezüglich der Fremden gültigen Meldevorschriften.

§. 28. **Verheirathete Dienstboten, welche hier einen eignen Hausstand führen**, unterliegen überdies den Bestimmungen sub A dieses Regulativs.

E) Schlußbestimmungen.

§. 29. Eine Niederlegung und Zurückbehaltung der Legitimationspapiere beim Meldeamte findet in der Regel nicht statt. Doch ist das Polizeiamt befugt in Fällen, wo ihm dies aus besonderen Gründen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nöthig erscheint, von dem Anmeldenden eine solche Niederlegung der Papiere zu verlangen.

§. 30. **Zuwiderhandlungen** gegen die in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu **50 Mark** oder entsprechender **Haftstrafe** geahndet.

Da, wo für die An- oder Abmeldung gleichzeitig **mehrere** Personen verantwortlich sind, schließt die Bestrafung einer dieser Personen die der anderen nicht aus.

Leipzig, den 10. October 1883.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Erdarbeiten in der verlängerten Bayerischen Straße und in den Straßen M und U des südlichen Bebauungsplanes soll an einen, beziehentlich zwei Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Erdarbeiten in der Bayerischen Straße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum **14. December cr., Nachmittags 5 Uhr** einzureichen.

Leipzig, am 29. November 1883.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Nutzholz-Auction.

Montag, den **10. December** dieses Jahres sollen von Vormittags 9 Uhr an auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 26a des **Burgauer** Forstreviers, in der Leutzscher Gehege, am Leutzsch-Leipziger Fahrweg

38 Eichen-, 59 Buchen-, 10 Rüstern-, 12 Ahorn-, 17 Eschen-, 2 Maßholder-, 11 Linden- und 141 Ellern-**Nutzklötze**, sowie
45 Stück **Schirrhölzer**

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf obigem Schlage.

Leipzig, am 29. November 1883.

Des Raths Forstdeputation.

Erledigt

hat sich die von uns unterm 20. dss. Mts. erlassene Bekanntmachung, den Schuhmacher **Emil Carl Günther Pabst** aus Arnstadt betr., durch dessen Gestellung.

Leipzig, am 29. November 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armen-Amt.)
Ludwig-Wolf. Hchn.

Bekanntmachung,
die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Wendler'sche Freischule betreffend.

Diejenigen Eltern und Vormünder, welche für Ostern 1884 um Aufnahme ihrer Kinder und Pflegebefohlenen in die Wendler'sche Freischule nachzusuchen gesonnen sind, haben sich entweder am **Dienstag, den 4. December, 2 Uhr** oder am **Freitag, den 7. December, 2 Uhr** in der **Freischule, Zöllnerstraße 5,** persönlich mit den Kindern einzufinden und zugleich Tauf- und Impfschein des Kindes vorzulegen. In die unterste Classe der Schule können nur Kinder Aufnahme finden, welche in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 30. Juni 1878 geboren wurden. Kinder, welche schon Schulunterricht genossen haben, können nur, soweit Raum noch vorhanden ist, in einer der obern Classen der Schule aufgenommen werden.

Leipzig, 24. November 1883.

Das Directorium der Wendler'schen Stiftung.

Bekanntmachung.

Von den unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte soll der den Erben des Kaufmanns und Rittergutsbesitzers Herrn Rudolf Gustav **Gödecke** in Leipzig gehörige, an der Bismarckstraße unter 2581 d des Flurbuchs, Folium 3142 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Leipzig gelegene Bauplatz (Bauplatz) auf Antrag der Erben

am 10. December 1883

freiwillig versteigert werden.

Es haben sich daher Diejenigen, welche dieses Grundstück zu ersteben gesonnen sind, am gedachten Tage Vormittags vor 12 Uhr, widrigenfalls sie zum Bieten nicht zugelassen werden, an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß Mittags 12 Uhr nach Auctionsgebrauch werde verfahren und das Grundstück unter den im Termin zu eröffnenden Bedingungen dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden.

Leipzig, am 22. November 1883.

Königliches Amtsgericht daselbst, Abth. V.
von Elterlein. Klotz.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Katastrophe von El Obeid.

Das Unglück, welches die Armee Hicks Paschas im Engpaß von El Obeid betroffen hat, ist, abgesehen von den Folgen, welche es für Egypten und England hat, auch von allgemeiner Bedeutung für die Entwickelung der afrikanischen und asiatischen Angelegenheiten. Das Schlimmste daran ist die Wiederbelebung des mohamedanischen Fanatismus, welcher durch die Besiegung Arabi's bei Tel el Kebir eine Zeit lang zum Schweigen gebracht war. Arabi sah seine ganze Kraft aus der Feindseligkeit, mit welcher er den Giaurs, den Fremden, gegenüber trat; Tewfik Pascha hatte seinen Einfluß nur dadurch eingebüßt, daß er sich mit den Engländern auf guten Fuß stellte; seine Glaubensgenossen widersetzten sich seinen Befehlen, weil sie einsahen, daß er sie der Herrschaft der Fremden überantworten würde. Und der Sultan unterstützte Arabi in seinen Bemühungen, weil er mit seiner Hilfe den eignen Einfluß im Orient zu stärken und Egypten wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen hoffte. Jetzt fühlt sich die egyptische Nationalpartei wieder gehoben und wie gefährlich die Lage des Khedive ist, zeigt am besten die Desertion von fast der Hälfte der nach Suakim gegen die Rebellen gesandten egyptischen Gendarmerie. Hätte Hicks Pascha den Mahdi besiegt, so würden etwaige Nachschübe ohne Hindernisse nach dem Süden befördert worden sein, jetzt betrachten aber die Egypter den Mahdi nicht mehr als ihren Feind, sondern als ihr natürliches Oberhaupt, welcher sie von der nur widerwillig geduldeten Fremdenherrschaft zu erlösen kommt. Der Schauplatz der letzten Kämpfe ist zwar von Egypten sehr weit entfernt und Monate werden vergehen, bis die Heerschaaren des Mahdi in Kairo erscheinen können, aber die Zahl seiner Anhänger wächst in ungeheuren Verhältnissen, seitdem ihm das Kriegsglück günstig gewesen ist, und wenn er seinen Siegeszug wirklich bis nach Kairo ausdehnt, dann werden die Engländer bedeutende Streitkräfte nach Egypten senden müssen, wenn sie ihm Stand halten wollen. Auf die Egypter selbst ist kein Verlaß und alle Bemühungen Baker Paschas, aus ihnen brauchbare Soldaten zu machen, werden